

Bestimmungen über die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und Totenbekleidung (Anlage 1 zu § 6 Absatz 4 der Friedhofsordnung)

Grundsatz

Für Särge, Sargausstattungen und Totenbekleidung sollen nur Materialien verwendet werden, die geringstmögliche Emissionen für Boden und Luft erwarten lassen.

Sargmaterial

Särge dürfen nur aus naturbelassenem, nicht imprägnierten oder mit Holzschutzmitteln behandeltem Vollholz hergestellt sein.

Bei Einäscherungssärgen darf das Sarggewicht 45 kg nicht überschreiten. Tragegriffe dürfen bei diesen Särgen nur aus Holz bestehen oder müssen in anderen Fällen von außen leicht zu lösen sein.

Leim- und Klebstoffe müssen so beschaffen sein, dass sie bei der Verrottung bzw. Verbrennung keine gefährlichen Schadstoffe (z. B. Schwermetalle, halogenorganische Verbindungen) an die Umwelt abgeben.

Die Stadt Heidelberg kann als Ortspolizeibehörde für Särge zum Zweck der Erdbestattung auch andere dem Holze gleichwertige Materialien zulassen, wenn eine würdige und pietätvolle Gestaltung der Särge gewährleistet ist und diese so beschaffen sind, dass die Funktionen eines Holzsargs gleichwertig erfüllt werden (§ 14 i. V. m. § 36 Abs. 3 BestattVO).

Oberflächenbehandlung

Es sind natürliche Stoffe wie Pflanzenöle, Bienenwachs und schadstofffreie Lacke, die keine Nitrocellulose sowie halogenorganische und schwermetallhaltige Stoffe enthalten, zu verwenden. Kunststoffbeschichtungen oder Verzierungen aus Kunststoffen sind nicht zulässig.

Sargabdichtung

Es sind natürliche Stoffe und Ölpapier, in Ausnahmefällen Polyäthylenfolien zu verwenden. Pech, Teer, Harz, Bitumen oder sonstige Kunststoffe sind nicht zulässig.

Material zur Feuchtigkeitsbindung

Zu verwenden ist naturbelassenes Holz in Form von Hobelspänen oder Holzwolle, in Ausnahmefällen auch Sicherheitstrockenfliese oder Sicherheitskristallpulver auf der Basis polymerer Acrylsäure.

Sargausstattung (Bespannung, Matratzen, Decken, Kissen usw.)

Zu verwenden sind Werkstoffe auf natürlicher Cellulosebasis wie z. B. Leinen, Baumwolle, Viskose.

Totenbekleidung

Es gelten grundsätzlich die gleichen Anforderungen wie für die Sargausstattung. Persönliche Kleidung muss den gleichen Anforderungen genügen. Kleidungsstücke, insbesondere Schuhe, die ganz oder teilweise aus Kautschuk (Gummi) oder chlororganischen Polymeren (PVC) bestehen, dürfen nicht verwendet werden.

Desinfektionsmittel

Es dürfen nur Stoffe verwendet werden, die frei von halogenorganischen und schwermetallhaltigen Bestandteilen sind, insbesondere Naturstoffe oder naturidentische Stoffe (z. B. Kampfer). Ihre Unbedenklichkeit ist auf Anforderung durch ein Sicherheitsblatt nach DIN 52 900 zu belegen.

Sonstige Beigaben

Beigaben (religiöse Symbole, Blumen u. ä.) sollen ausschließlich aus Naturprodukten bestehen bzw. auf dieser Basis gefertigt sein.

Nachweis über die Beschaffenheit

Nachweise über die Beschaffenheit der verwendeten Materialien können verlangt werden. Der Nachweis kann u. a. durch Vorlage entsprechender Produkt- oder Gütesiegel geführt werden. Die Beschaffenheit von Materialien kann jederzeit durch die Stadt bzw. in deren Auftrag geprüft werden. Soweit die Materialien nicht den Anforderungen der Friedhofsordnung entsprechen, kann der Auftraggeber für eine Bestattung oder das beauftragte Bestattungsunternehmen zur Zahlung der Untersuchungskosten ganz oder teilweise verpflichtet werden.